

## **Satzung der Gemeinde Barleben über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Jersleber See“**

Auf Grund der §§ 8, 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich des Jersleber Sees einschließlich der anliegenden Wege- und Uferflächen. Der Geltungsbereich ist in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, rot gekennzeichnet. Nicht zum Geltungsbereich gehören die privaten Flächen in der Bungalowsiedlung. Weiterhin gehört der Campingplatz nicht zum Geltungsbereich dieser Satzung. Auf die dort geltende Platzordnung wird verwiesen.

### **§ 2**

#### **Baden**

#### **(1)**

Das Baden im Jersleber See ist nur an den dafür hergerichteten Uferstrecken (Sandstrand) innerhalb der im Wasser befindlichen Markierungen erlaubt. Die Grenzen des Badebereichs sind in der Anlage II zu dieser Satzung blau gekennzeichnet. In den anderen Bereichen erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

#### **(2)**

Das Baden ist nur in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt, soweit der Rettungsturm erkennbar durch Rettungskräfte besetzt ist. Zu anderen Zeiten erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

#### **(3)**

Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Angeln**

In dem Badebereich nach § 2 Abs. 1 ist das Angeln in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres verboten.

## **§ 4**

### **Tauchen**

Der Ein- und Ausstieg für die Sporttaucher soll nur in dem in der Anlage III zu dieser Satzung gelb gekennzeichneten Bereich erfolgen.

## **§ 5**

### **Auflegen von Booten, Stege**

(1)

Das Auflegen von Booten bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Barleben.

(2)

Boote, für die keine Genehmigung vorliegt, sind unverzüglich aus dem Wasser zu nehmen und vom Geltungsbereich dieser Satzung zu entfernen

(3)

Es ist verboten, Stege am See zu errichten. Bestehende Steganlagen sind zurückzubauen.

## **§ 6**

### **Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen**

(1)

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen sowie auf den privaten Grundstücken innerhalb des Gebietes gestattet.

(2)

Im Geltungsbereich dieser Satzung gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3)

Mit Fahrzeugen darf nicht in den See gefahren werden. Das Waschen von Fahrzeugen sowie die Reparatur, der Austausch von Kfz-Betriebsmitteln und ähnliches sind verboten.

## **§ 7**

### **Ruhezeiten**

(1)

Folgende Ruhezeiten werden festgelegt:

Sonntag, Feiertag

ganztägig,

Montag bis Samstag

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

(2)

Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe anderer Personen wesentlich stören.

## **§ 8**

### **Radfahren, Reiten**

(1)

Das Rad fahren auf den Grünanlagen und Sandstrandflächen ist verboten.

(2)

Das Reiten ist verboten.

## **§ 9**

### **Verunreinigungsverbote**

(1)

Jede Verunreinigung des Gewässers, des Sandstrandes, der Grünanlagen, der Wege und sonstiger Flächen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Flaschen, Obst- und Speiseresten, Ölbehältern, Scherben, Konservendosen und sonstigen Abfällen.

(2)

Im Jersleber See darf keine Wäsche gewaschen werden.

(3)

Haustiere, insbesondere Hunde, dürfen in dem Bereich der Sandstrandflächen und des ausgewiesenen Badebereichs nicht mitgeführt werden. Hunde dürfen in den übrigen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Verunreinigungen durch Haustiere sind vom Halter unverzüglich zu beseitigen.

(4)

Haustiere sind vom Kinderspielplatz fernzuhalten.

## **§ 10**

### **Füttern von Vögeln und Fischen**

Die Fütterung von Wasservögeln und Fischen im und am See ist verboten.

## **§ 11**

### **Zelte und Wohnwagen**

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen oder fahrbaren Unterkünften außerhalb des Campingplatzes ist verboten.

## **§ 12**

### **Offene Feuer**

Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist verboten.

### **§ 13 Eisflächen**

Das Betreten und Befahren der Eisflächen auf dem Jersleber See ist verboten.

### **§ 14 Ausnahmen**

Die Gemeinde Barleben kann von den Verboten und Geboten dieser Satzung im Einzelfall auf Antrag oder durch Allgemeinverfügung Ausnahmen zulassen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. das Verbot des Verwendens von Seife und anderen Reinigungsmitteln nach § 2 Abs. 3 missachtet,
2. entgegen § 5 Abs. 2 ein Boot ohne Genehmigung nicht aus dem Wasser nimmt und vom Geltungsbereich dieser Satzung entfernt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 einen Steg errichtet oder trotz bestandskräftiger Verfügung einen Steg nicht zurückbaut.
3. entgegen § 6 Abs. 1 auf anderen als den ausgewiesenen Flächen mit einem Kraftfahrzeug fährt oder es dort abstellt,
4. das Verbot hinsichtlich des Waschens von Fahrzeugen und der Durchführung eines Ölwechsels gemäß § 6 Abs. 3 nicht beachtet,
5. entgegen § 7 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausführt, die die Ruhe anderer Personen wesentlich stören.
5. entgegen § 8 Abs. 1 auf den Grünanlagen und den Sandstrandflächen Rad fährt oder entgegen § 8 Abs. 2 reitet.
6. dem Verunreinigungsverbot gemäß § 9 Abs. 1 zuwider handelt oder entgegen § 9 Abs. 2 im See Wäsche wäscht,
7. entgegen § 9 Abs. 3 ein Haustier im Strand- und im Badebereich mitführt bzw. als Halter Verunreinigungen durch diese Tiere nicht unverzüglich beseitigt,
8. entgegen § 10 Wasservögel und Fische füttert,
9. entgegen § 11 Zelte, Wohnwagen oder ähnliche transportable oder fahrbare Unterkünfte aufstellt,

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Keindorff  
Bürgermeister

